

Satzung der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung „ForsPark Wählervereinigung“

Kurzbezeichnung: ForsPark

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen „ForsPark Wählervereinigung“ - die Kurzbezeichnung lautet „ForsPark“.

(2) Die Wählervereinigung ForsPark ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Rösrath, deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählervereinigung ForsPark gibt sich ein Programm, das die näheren und fernen kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählervereinigung ForsPark hat ihren Sitz in Rösrath.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählervereinigung ForsPark können alle Einwohner der Gemeinde Rösrath werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme insbesondere verweigern, wenn der Aufnahmewillige erst kürzlich aus einer anderen Partei ausgetreten ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
- c) einer politischen Partei beitrifft
- d) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet.
- e) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über einen gewissen Zeitraum rückständig ist.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch *Spenden von natürlichen oder juristischen Personen*.
- (2) Darüber hinaus entrichten die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, mindestens in Höhe von 5 Euro monatlich.
- (3) Die Ratsherren der Fraktion leisten einen Mandatsträgerbeitrag gem. eines Fraktionsbeschlusses, der dort beizuführen ist.

§ 4 Organe

Organe der Wählervereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählervereinigung ForsPark zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Ratsherren der ForsPark Wählervereinigung sind kraft Satzung als stimmberechtigte Beisitzer Mitglied des Vorstandes. Der

Vorsitzende soll nach Möglichkeit Personenidentität mit dem Spitzenkandidaten für die Kommunalwahl haben.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet die Stichwahl und im Falle erneuter Gleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt ohne vorherigen Vorstandsbeschluss über Mittel in Höhe von 500 Euro zu verfügen. Gleiches gilt für den Schatzmeister. Verfügungen über 500 Euro bedürfen des vorherigen Beschlusses durch den Vorstand.

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung

einzubrufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des NRW wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind der Nachfolgerin zuzuführen. Wenn keine Nachfolgerin gegründet wird, ist das restliche Vermögen den Ratsherren im Verhältnis ihres Mandatsträgerbeitrages zuzuführen (vgl. § 45 Abs. 1 BGB).

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.05.2020 in Rösraath genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 30.05.2020 in Kraft.